

18. Oktober 2002

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Allmendplatz 1:2'000 vom 29. April 2002**
- **Überbauungsplan Allmendplatz 1:1'000 vom 29. April 2002**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Da die Regionalplanungsgruppe an der Standortwahl für das Ausstellungsgelände von regionaler Bedeutung beteiligt war, kann von einer Gutheissung der Abweichung vom regionalen Haupttrichtplan (1982) ausgegangen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

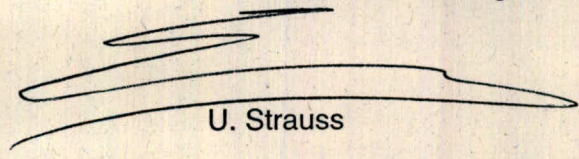
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.-- (Teilzonenplan Fr.300.--, Überbauungsplan Fr. 600.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:



U. Strauss

Beilagen:

- genehmigter Erlass, Detailplan Waldfeststellung
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung